



**Lohnregelung der Universität Zürich (UZH) für  
SNF-Eccellenza-Professuren, SNF-PRIMA-Professuren und SNF/SNSF-  
Förderungsprofessuren 2024**

Dienstjahr SNF-Professur	Lohnklasse (LK) / Stufe	Jahresbruttolohn CHF
1. Dienstjahr	LK 24 / Stufe 03	150'855.00
2. Dienstjahr	LK 24 / Stufe 05	155'958.00
3. + 4. Dienstjahr	LK 24 / Stufe 07	161'057.00
5. (+ 6. Dienstjahr)	LK 24 / Stufe 09	166'160.00

Für jede SNF-Eccellenza-Professur, SNF-PRIMA-Professur, bzw. SNF/SNSF-Förderungsprofessur ist von den betreffenden Inhaberinnen und Inhabern zuhanden des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) ein Budget zu erstellen.

Obenstehende Lohnregelung wurde von der Universitätsleitung der UZH beschlossen und vom SNF genehmigt. Zusätzlich zum Jahresbruttolohn sind die zu erwartenden Sozialabgaben (für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung, Berufsunfall- und Nichtberufsunfall-Versicherung, Pensionskasse BVK bzw. VSAO etc.) zu budgetieren. Es empfiehlt sich, die von der UZH zu entrichtenden Sozialabgaben mit einem Durchschnittswert von 15 % der budgetierten Jahresbruttolohnsumme zu veranschlagen.

Falls der Regierungsrat des Kantons Zürich jeweils auf Jahresbeginn eine Teuerungszulage beschliesst, erhöhen sich die Jahresbruttolöhne entsprechend. In diesem Fall informiert die Abteilung Professuren die beim SNF zuständige Stelle über den gewährten Teuerungsausgleich und die dadurch zu erwartenden Lohnmehrkosten. SNF-Eccellenza-Professor\*innen, SNF-PRIMA-Professor\*innen bzw. SNF/SNSF-Förderungsprofessor\*innen müssen deshalb beim SNF aufgrund der Gewährung eines Teuerungsausgleichs keinen Nachtragskredit beantragen.

Die obige Lohnregelung beinhaltet Stufenanstiege, welche SNF-Eccellenza-Professor\*innen, SNF-PRIMA-Professor\*innen bzw. SNF/SNSF-Förderungsprofessor\*innen ab Beginn des 2., des 3. sowie des 5. Dienstjahres gewährt werden. Stufenanstiege sind bei der Erstellung der Jahresbudgets für das jeweilige Projektjahr zu berücksichtigen. Stufenanstiege werden den Betroffenen jeweils automatisch gewährt, weshalb eine Verfügungsänderung nicht erforderlich ist.

Gültig ab dem 1. Januar 2024